

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 61=81 (1915)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum Zusammenbrechen, sondern sehr oft leicht zu Rückschlägen. In ihnen liegt der Keim zum Mißerfolg — zur Niederlage. Mißlingt der Einbruch aber trotzdem, so ist an dem Festhalten auf geringe Entfernung vor der gegnerischen Stellung zu dringen. Ein Zurückfluten bis auf 100 Meter und darüber führt zur Vernichtung. Wir müssen nicht vergessen, daß die durch keine Verluste, keine vorübergehenden Mißerfolg zu brechende Hartnäckigkeit in der Gefechtsführung allein zum Siege führt.

Wir haben schon oben betont, daß der Angriff nur dann erfolgreich sein kann, wenn ihm eine große Feuerkraft innewohnt. Dies wird bei den heutigen, unheimlich steigenden Verlusten nur möglich sein durch Heranbringung von Kampfpreserven. Jedes hiebei verlorengelassene Gewehr fehlt in der Feuerlinie — das ist zu beachten. Das Einfüllen der vordern Kampflinie bedarf sorgfältigster Übung bei der Gefechtsausbildung. Die Form, in der diese Truppe vorgebracht wird, ist eine mannigfaltige. Weit entfernt ist es die eingliedrige Linie, später die staffelweise lockere Schützenlinie in schnellster Gangart. Daß jeweilen die richtige Form angewendet wird, dafür bürgt die nach jeder Bewegung aus der Deckung heraus erfolgende gewissenhafte Geländeerkundung des Führers solcher Abteilungen. Diese Tätigkeit verlangt Blick für das Gelände. Hinlegen auf den Böschungsrand und Achtgeben auf das Heranwinken des vorn befindlichen Führers, genügt nicht.

Wir wollen uns auch hier vergegenwärtigen, daß die auf dem Gefechtsfeld herumgehenden Kommandanten, Adjutanten und Ordonnanzen im Ernstgefecht nicht vorkommen. Das wissen wir, aber immer wieder bekommen wir solches zu Gesichte. Vom hintersten Mann verlangen wir aber rücksichtslos, daß er sich die leiseste Deckung zu nutze mache. Führen wir einmal einen Angriff kriegsgemäß durch, kriegsgemäß bis hinauf zum Führer, der in den feindlichen Feuerbereich zu stehen kommt, dann ergibt sich manch anderes Bild. Die Entfernung der vordern Linien folgenden Ausfülllinien hängt von der Beschaffenheit des Geländes ab. Die Forderung des Reglements drückt sich auch in dem Sinn aus, fügt aber bei, daß die folgende Linie doch näher an der vordern zu liegen habe, als die feindliche, eine Forderung, die ebenso oft durchbrochen werden muß als daß sie befolgt werden kann.

Ist durch Zuführen der Reserven die Feuerkraft in der Sturmstellung auf das höchstmögliche Maß gediehen, sind die antreibenden moralischen Faktoren noch vorhanden, dann wird zum Sturm geschritten. Der Impuls dazu soll nach unserm Erachten immer von den vordern Linien her erfolgen. Erfolgt der Befehl von hinten, dann ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß dies zu einem Massenangriff ausgedehnter Linien führt, der an dem nicht erschütterten Feuer des Gegners zusammenbricht. Es ist Sache der noch folgenden Reserveführer, im Augenblick, in dem ein Einbruch erfolgt, aufzuschließen, um dem Ansturm Nachdruck zu verleihen. Beidseits der Einbruchsstelle liegende feindliche Linien werden in diesem Augenblick gestört. Das ist der Zeitpunkt zum Vorgehen der eigenen, diesen gegenüberliegenden Linien. Signale zum Sturm sind zu vermeiden; sie machen den Gegner aufmerksam und verleiten Abteilungen zum Vorstürmen, denen gegenüber der Gegner unerschütterter ist. Befehle zum Sturm und Meldungen über dessen Möglichkeit

haben, wenn sie nicht mündlich befördert werden können, durch über das Gefechtsfeld verteilte Winker zu geschehen. Mittel, die bei unsern sehr rasch verlaufenden Manöverübungen nie zur Anwendung gelangen und doch besteht eine „Anleitung zum optischen Signaldienst“. Statt der Gefechtspatrouillen in der Front, welche nicht selten vor unsere Gewehre geraten, empfehlen wir das Errichten von eigenen Beobachtungsposten, welche der Gefechtslinie in günstigen Stellungen folgen und Verbindung mit der Gefechtsleitung haben.

So wird die Gefechtsleitung eine planvolle sein.

Eidgenossenschaft.

Provisorische Auflösung bestehender und Aufstellung neuer Infanterie-Einheiten. Der Bundesrat hat auf Antrag seines Militärdepartements beschlossen: 1. Die Füsilier-Kompagnien I, II, 90 (Waadt) sind aufgelöst. Der Kanton Waadt stellt bis auf weiteres 36 Füsilier-Kompagnien. 2. Der Kanton Solothurn stellt bis auf weiteres vier Schützen-Kompagnien, statt eine. 3. Der Kanton Baselstadt stellt bis auf weiteres zwölf Füsilier-Kompagnien, statt acht, woraus drei Füsilier-Bataillone, statt zwei, gebildet werden. 4. Der Kanton Thurgau stellt bis auf weiteres zwei Schützenkompagnien, statt eine. 5. Der Kanton St. Gallen stellt bis auf weiteres zwei Schützenkompagnien, statt eine. Für die unter 1—5 angeführten provisorischen Änderungen bleibt die nachträgliche Genehmigung durch die Bundesversammlung vorbehalten. 6. Die Schützenkompagnien I, II/2 (Bern), III/2 (Neuenburg) und IV/2 (Genf) treten bis auf weiteres zu Bataillon 90 über und bilden die Kompagnien I, II, 90, V, 90, VI, 90. 7. Die drei neuen Schützenkompagnien des Kantons Solothurn bilden das neue Schützenbataillon 2 als Kompagnien I, II, III/2. 8. Das neue Basler Bataillon erhält Nr. 99 und wird dem Infanterie-Regiment 22 zugeteilt. 9. Die neue Schützenkompagnie des Kantons Thurgau wird als IV. Kompagnie dem Schützen-Bataillon 7 zugeteilt. 10. Die neue Schützenkompagnie des Kantons St. Gallen wird als IV. Kompagnie dem Schützen-Bataillon 8 zugeteilt. 11. Das Korpsmaterial für den neuen Bataillons-Stab und die neuen Kompagnien wird dem Schulmaterial und den Reserven provisorisch entnommen und dort durch Einstellung in das Kriegsmaterialbudget wieder ersetzt. 12. Mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses wird im Einverständnis mit dem schweizerischen Militärdepartement das Armee-Kommando beauftragt. (Bund.)

Telegraphische Postanweisungen an Truppen im Felde. Trotz der schon mit V. 116 und 155 von 1914 erlassenen Weisungen gelangen in letzter Zeit wieder öfters telegraphische Postanweisungen an Wehrmänner im Feld zur Aufgabe. Die telegraphische Uebermittlung sichert aber keine frühere Auszahlung des Betrages, weil durch die verschiedenartige Leitung des Telegramms und des Doppels leicht Verspätungen und unständliche Weiterungen entstehen. Gewöhnliche Postanweisungen erreichen den im Felde stehenden Empfänger meist ebenso schnell, ganz abgesehen davon, daß zur telegraphischen Uebermittlung sozusagen gar kein Bedürfnis vorliegt.

Wir untersagen deshalb gemäß dem Antrage des Feldpostdirektors und im Einverständnis mit dem Telegraphenchef der Armee den Pöststellen die Annahme telegraphischer Postanweisungen an schweizer Wehrmänner im Felde. Die Aufgeber sind über den Grund dieses Verbotes zu belehren. Es steht ihnen nach wie vor frei, dem Empfänger telegraphisch die Einzahlung des Postanweisungsbetrages anzuzeigen. (Die Oberpostdirektion.)

Ausland.

Italien. Die Reorganisation der Feldartillerie, die durch Gesetz vom 17. Juli 1910 eingeleitet wurde, kann als abgeschlossen gelten; eine Königliche Verfügung beziffert die Zahl der Feldartillerie-Regimenter, die sich aus 1 Stab, 3 Batterie-Gruppen und 1 Depot zusammensetzen, auf 36 mit 108 Gruppen, 289 Batterien und 36 Depots, womit die gewollten Stärken erreicht sind. Die Depots bilden die Kernabteilungen für die Bildung